



**Rechtsverordnung  
des Landkreises Freudenstadt  
Taxiordnung**

**Landkreis  
Freudenstadt**

Aufgrund der §§ 47 Absatz 3, 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2021 und § 1 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeit (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 erlässt der Landkreis Freudenstadt zum 01.09.2022 folgende Taxiordnung:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Die Taxiordnung gilt für Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Freudenstadt haben und für deren Fahrer.

## **§ 2**

### **Bereithalten von Taxen**

Taxen mit Betriebssitz im Landkreis Freudenstadt dürfen sich auf mit Zeichen 229 StVO gekennzeichneten Taxistandplätzen in ihrer jeweiligen Betriebssitzgemeinde bereithalten. Für das Bereithalten außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistandplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

## **§ 3**

### **Ordnung auf den Taxistandplätzen**

(1) Unbesetzte Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Standplätzen aufzustellen; das erste Fahrzeug in Höhe der vorderen Begrenzung des Platzes. Jede Lücke ist unverzüglich durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. An Taxistandplätzen dürfen Fahrgäste nur abgesetzt werden, wenn freie Taxen ungehindert aufgestellt gewährleistet ist. Unbesetzten Taxen ist der Vortritt zu gewähren.

(2) Auf Standplätzen aufgestellte Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein.

(3) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Das Fahrpersonal hat dem Gast die freie Wahl des Taxis zu ermöglichen.

(4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis unverzüglich auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die sofortige Abfahrt zu ermöglichen.

(5) Taxen dürfen auf Taxenstandplätzen nicht instandgesetzt, gewartet oder gewaschen werden. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, dass der Standplatz nicht beschmutzt wird.

(6) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben auf den Standplätzen nachzukommen.

(7) Auf den Taxenständen ist jeder störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit für Türeenschlagen, unnötiges Laufenlassen der Motoren, laute Unterhaltungen sowie lautes Einstellen von Funk-, Radio- und sonstigen Tonwiedergabegeräten.

## § 4

### Dienstbetrieb

- (1) Unternehmer und Fahrer sind verpflichtet, während des Fahrdienstes die Taxe innen und außen in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.
- (2) Der Fahrdienst ist in sauberer und ordentlicher Kleidung durchzuführen.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung dürfen Funkgeräte und Audiogeräte nur so laut betrieben werden, dass sie die Fahrgäste nicht stören.
- (4) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen o.a. ist untersagt. Gleiches gilt für das langsame Befahren einer Straße auf der Suche nach Fahrgästen.
- (5) Es ist dem Fahrer nicht gestattet, den Fahrgästen Werbe- oder Verkaufsangebote zu unterbreiten.
- (6) Die Mitnahme Dritter, bezüglich derer kein Beförderungsauftrag abgeschlossen ist, sowie die Mitnahme eigener Haustiere ist gegen den Willen des Fahrgastes untersagt.
- (7) Das Fahrpersonal hat den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich zu sein. Insbesondere Schwer- und Gehbehinderten, älteren und gebrechlichen Personen, Fahrgästen mit Kleinkindern sowie Schwangeren ist größtmögliche Hilfestellung zu geben.

## § 5

### Betriebspflicht

- (1) Die Taxiunternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Fahrzeuge im Umfang von zumindest 72 Stunden/Woche bezogen auf 48 Wochen/Jahr verpflichtet. Sofern kein Fahrpersonal beschäftigt wird, ist die Betriebspflicht mit 40 Stunden/Woche bezogen auf 48 Wochen/Jahr erfüllt. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen (Alter, Gesundheit, familiäre Umstände, außergewöhnliche Umstände) eine ermäßigte Betriebspflicht festgesetzt werden.
- (2) Kann eine Taxe während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form (z.B. digitale steuerliche Einzelaufzeichnung, Aufzeichnung gemäß MiLoG, Schichtzettel) einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

## § 6

### Dienstplan

- (1) Bereithalten und Einsatz der Taxen können durch einen von den Taxenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Zeiten für Wartung und Pflege der Fahrzeuge sind dabei zu berücksichtigen. Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann die Aufstellung eines Dienstplanes oder dessen Änderung verlangen, um eine Grundversorgung der Fahrgäste u.a. in verkehrsrärmeren Zeiten sicherzustellen. Hierbei ist die Eigenwirtschaftlichkeit der Taxiunternehmen gemäß § 21 Abs. 3 PBefG zu wahren. Auf dieser Grundlage kann die Genehmigungsbehörde selbst einen Dienstplan auf der Basis der Mindestbetriebspflicht gemäß § 5 Abs. 1 aufstellen oder den vorhandenen ändern und die notwendigen Anfahrtsregelungen treffen. Hierzu sind vorher die Taxiunternehmen anzuhören.

(3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.

(4) Die Dienstpläne für die Städte Freudenstadt (v. 27.11.1978), Baiersbronn (v. 18.12.1996) und Horb (v. 14.01.1992) treten hiermit außer Kraft.

## § 7

### Ordnungsnummer

Die Ordnungsnummer ist gemäß § 27 BOKraft anzubringen. Ein Wechsel oder Tausch der Ordnungsnummer von einer Taxe auf eine andere ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Genehmigungsbehörde zulässig. Veränderbare Ordnungsnummer – z.B. mit elektronischer Anzeige – sind unzulässig.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Taxiordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziffer 3 c und Ziffer 4 PBefG.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße können mit einer Geldbuße nach § 61 Abs. 2 PBefG geahndet werden.

## § 9

### Kontrolle von Fahrzeugen

Die Genehmigungsbehörde kann die Vorführung einer Taxe bei der Behörde anordnen, wenn die Taxe wegen eines Verstoßes gegen das PBefG, gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung oder wegen Verstoßes gegen steuerliche Pflichten beanstandet worden ist und festgestellt werden soll, ob der beanstandete Zustand behoben ist.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Freudenstadt, den 29.07.2022

Landratsamt



Dr. Klaus Michael Rückert

Landrat